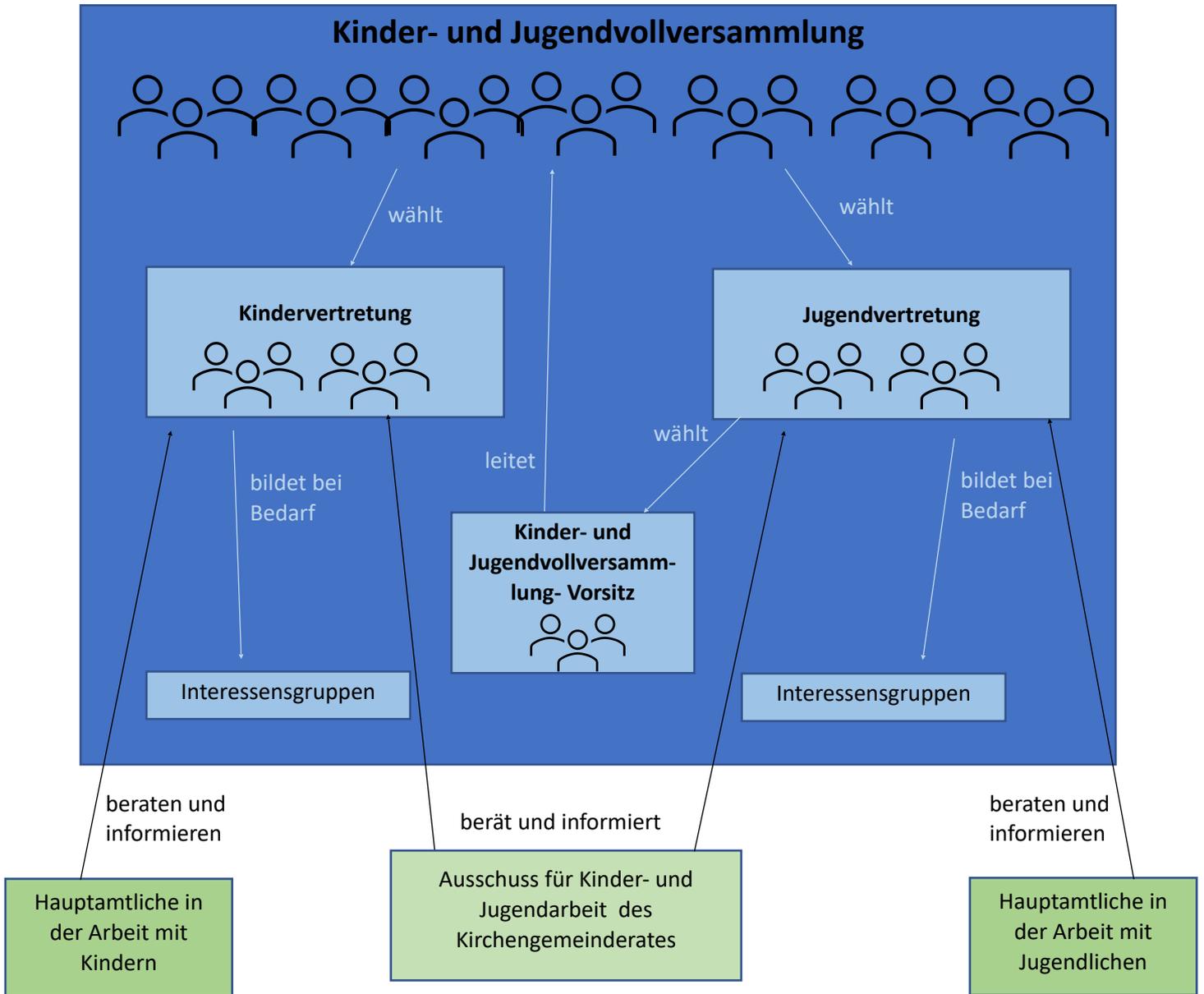


Organigramm Kinder- und Jugendvertretung



Detaillierter:

Kinder- und Jugendvollversammlung

- 1mal-jährlich
- Stimmberechtigt alle unter 27 Jahre (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene) aus Kirchengemeinde
- Verbindung mit Fest „Kinder- und Jugendtag“; alle 2 Jahre mit Wahl
- KJV- Vorsitz
 - Wird alle 2 Jahre aus der Jugendvertretung gewählt
 - Besteht aus bis zu 3 Personen ab 14 Jahren
 - Leitet die Kinder- und Jugendvollversammlung
 - Ansprechbar für Kirchengemeinderat und Hauptamtliche
- Arbeitsgruppen
 - Kindervertretung für Kinder bis 12 Jahre
 - Tagt ca. alle 3 Monate
 - KGR berichtet hier regelmäßig über seine Arbeit
 - Besteht aus
 - Kindergottesdienstleitungen
 - Delegierten der KJV
 - Delegierten der Interessensgruppen
 - Finanzplanung für die Arbeit mit Kindern der Kirchengemeinde
 - Vom KGR wird ein Vorsitz entsendet, der die Treffen leitet und für die Versendung des Protokolls Sorge trägt
 - Berichtet bei der KJV über die Arbeit
 - Jugendvertretung für Jugendliche ab 12 Jahre und junge Erwachsene bis 27 Jahren
 - Tagt ca. alle 3 Monate
 - KGR berichtet hier regelmäßig über seine Arbeit
 - Besteht aus
 - Delegierten der KJV
 - Jugendmitarbeiter*innen
 - Delegierten der Interessensgruppen
 - Finanzplanung für die Arbeit mit Jugendlichen der Kirchengemeinde
 - Wählen einen Vorsitz, der die Treffen leitet und für die Versendung des Protokolls Sorge trägt

- Berichtet bei der KJV über die Arbeit
- Interessensgruppen
 - Bilden sich bei Bedarf aus den Ausschüssen
 - Haben eine Leitung und Vertretung
 - Sind der Vertretung Berichts verpflichtet, zu der sie zugeordnet sind
 - Nicht jede Aktion benötigt eine Interessensgruppe.
- Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit des Kirchengemeinderates
 - Wird vom KGR gewählt (siehe Fusionsvereinbarung)
 - Besteht aus KGR-Mitgliedern
 - Berät die Arbeitsausschüsse der KJV, ist darin nicht stimmberechtigt
 - Erfüllt die Informationspflicht des KGR gegenüber der Kinder und Jugendlichen

Geschäftsordnung

Kinder- und Jugendvertretung Präambel

Die Kinder- und Jugendvertretung wird gebildet, um jungen Menschen gemäß den gesetzlichen Grundlagen des Kinder- und Jugendgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die Wahrnehmung ihrer demokratischen Mitbestimmungsrechte auf Ebene der Evangelisch-Lutherischen Kompass-Kirchengemeinde westlich der Kieler Förde zu ermöglichen.

§1 Name, Organe

Die Kompass-Kinder- und Jugendvertretung (kurz Kompass-KJV) handelt durch folgende Organe:

- Kinder- und Jugendvollversammlung
- Vorsitz
- Kindervertretung
- Jugendvertretung

§2 Aufgaben der Kompass Kinder- und Jugendvertretung

Die Kompass-KJV soll für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kompass-Kirchengemeinde westlich der Kieler Förde tätig werden und die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an kinder- und jugendrelevanten Themen ermöglichen und sicherstellen.

§3 Kinder- und Jugendvollversammlung

(1) Zusammensetzung

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus

- (1) allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 27 Jahren aus der Kirchengemeinde
- (2) weiteren Teilnehmenden als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht, dazu gehören
 - a. Jugendmitarbeiter*innen

- b. Pastor*innen
- c. Eingeladene Gäste
- d. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht Teil der Kirchengemeinde sind

(3) dem Vorsitz.

Der Vorsitz leitet die Vollversammlung. Die Leitung des Kirchenkreisjugendrates ist einzuladen und kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Für bestimmte Tagesordnungspunkte kann die Leitung des Kirchenkreisjugendrates von der Sitzung ausgeschlossen werden.

(2) Tagungsrhythmus und Einladung

Die Vollversammlung tagt öffentlich einmal jährlich.

Zur Vollversammlung lädt der Vorsitz schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein. Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene werden per Gemeindebrief und Internetseite eingeladen. Die Einladung muss durch den Vorstand an die Mitglieder der Kindervertretung und Jugendvertretung zugestellt werden.

Der Kirchengemeinderat muss über die Vollversammlung mindestens vier Wochen im Voraus informiert werden.

(3) Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen wurde entsprechend der Wege von §3 (2) und mehr Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder

Stimmberechtigt sind alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 Jahren.

Jede Person hat nur eine Stimme.

(5) Wahlen

(1) Wahlrecht

Wählbar sind alle anwesenden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahren. Nichtanwesende können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich beim Vorsitz ein Wahlschreiben (mit Alter, Namen, bisherigen Funktionen und Begründungen für die Kandidatur) bis zum Beginn der Vollversammlung eingereicht haben.

(2) Grundsätze

Alle Anwesenden bis 27 Jahren haben Rede- und Antragsrecht. Anträge müssen immer per Handzeichen gestellt werden.

Gewählt wird in der Regel durch Handzeichen. Wenn ein*e Wahlberechtigte*r den Antrag stellt, ist eine geheime Wahl durchzuführen.

Die Wahlperiode beträgt für alle Gremien gemäß §4 Absatz 2 Nummer 4 Kinder- und Jugendgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zwei Jahre. Alle Wahlen finden in der turnusmäßigen Versammlung statt. Sollten aus triftigen Gründen keine Wahlen stattfinden, bleiben die zuletzt gewählten und nominierten Delegierten im Amt, bis neue Wahlen stattgefunden haben.

(3) Zu wählende Gremien und Delegierte

Die Kinder der Vollversammlung, die bis zu einschließlich 11 Jahre alt sind, wählen die Delegierten und deren Stellvertreter*innen für die Kindervertretung.

Die Jugendlichen der Vollversammlung, die zwischen 12 und 27 Jahren alt sind, wählen die Delegierten und deren Stellvertreter*innen für die Jugendvertretung.

(4) Wahl der Kassenprüferin*des Kassenprüfers

Der*die Kassenprüfer*in wird von der Vollversammlung in einfacher Mehrheit gewählt.

(6) Interessensgruppen und Vertretung

(1) Interessensgruppen

Auf der Vollversammlung werden bei Bedarf Interessensgruppen gebildet, die sich im Laufe des Jahres durch eigenständig geplante und durchgeführte Aktionen in die Kompass-KJV einbringen. Die Interessen werden im Laufe der Vollversammlung festgelegt und dazu passende Gruppen gebildet. Jede Interessensgruppe wählt eine*n Leiter*in und eine*n Stellvertreter*in. Diese*r und im Vertretungsfall die*der Stellvertreter*in wird in den Vorstand des betreffenden Ausschusses entsandt. Bei Bildung der Interessensgruppe ist festzulegen, ob sie der ständigen Kindervertretung oder der ständigen Jugendvertretung zugeordnet wird. Die Interessensgruppen haben, nach Absprache mit dem Vorstand, die Möglichkeit, sich aufzulösen.

(2) Arbeitsgruppen

Die Vollversammlung setzt für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen ein. In jeder Arbeitsgruppe kann ein Mitglied des Vorsitz vertreten sein.

Ständige Arbeitsgruppen der Kompass-KJV sind

- Die Kindervertretung (siehe §5)
- Die Jugendvertretung (siehe §6)

(7) Protokoll

Ein Ergebnisprotokoll ist nur für den Beschlussteil der Vollversammlung anzufertigen. Dieses ist innerhalb von sechs Wochen in schriftlicher Form nach der Vollversammlung fertigzustellen und auf der Internetseite der Kirchengemeinde zu veröffentlichen.

§4 Vorsitz

(1) Zusammensetzung

Der Vorsitz setzt sich aus bis zu drei von der Jugendvertretung gewählten Mitgliedern zusammen, die mindestens 14 Jahre alt und der Kirchengemeinde zugehörig sind.

Der Vollversammlung wird empfohlen bei der Wahl im Sinne der Repräsentanz eine möglichst vielfältige Aufstellung zu gewährleisten, z.B. bzgl. Alter, Geschlecht, Herkunft und Bildungshintergrund.

(2) Aufgaben des Vorsitzes

Der Vorsitz führt die Geschäfte der Kompass-KJV zwischen den Vollversammlungen. Der Vorsitz repräsentiert die Jugendvertretung und ist erste Ansprechperson, dabei hat er jedoch keine alleinige Entscheidungsbefugnis.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- die anfallenden Geschäfte zwischen den Sitzungen zu führen und gegebenenfalls einen Beschluss im Umlaufverfahren zu organisieren
- zu den Vollversammlungen einladen und diese leiten.
- wenn in einem der ständigen Vertretungen nicht alle Plätze, die der Kompass-KJV zustehen, wahrgenommen werden können, kann der Vorsitz Delegierte nachberufen.
- der Vorsitz übernimmt die Geschäfte mit dem Ende der Vollversammlung, auf der gewählt wurde.

§5 Kindervertretung

Die Kindervertretung tagt etwa alle drei Monate. Der Kirchengemeinderat ist verpflichtet, hier regelmäßig über seine Arbeit zu berichten.

Die Kindervertretung besteht aus

- Delegierten der Vollversammlung
- Delegierten der Interessensgruppen
- Hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, zum Beispiel Kindergottesdienst
- Bei Bedarf einer Person aus dem Vorsitz

Die Arbeit der Kindervertretung betrifft alle Arbeit in der Kirchengemeinde für und mit Kindern bis 12 Jahre. Dabei hat sie insbesondere die Aufgabe, die anfallenden Geschäfte bzgl. der Arbeit mit Kindern zu führen

Die Kindervertretung bereitet die Finanzplanung für die Arbeit mit Kindern der Kirchengemeinde für den Haushaltsplan vor.

Die Kindervertretung wählt einen Kindervertretungs-Vorsitz, der die Treffen leitet und für die Versendung des Protokolls Sorge trägt. Bei Bedarf wird dieser Vorsitz von dem Kirchengemeinderat entsandt. Der Kindervertretungs-Vorsitz berichtet bei der Vollversammlung von der Arbeit in altersangemessener Weise.

Die Kindervertretung tagt in der Regel öffentlich. Zur Sitzung lädt der Vorsitz schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein. Für bestimmte Tagesordnungspunkte, die vertraulich sind, können Gäste von der Sitzung ausgeschlossen werden.

Die Vertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Die*der Kassenwart*in wird von der Vertretung bestimmt. Sollte sich niemand dazu bereit erklären, übernimmt diese Aufgabe das Kirchenbüro.

Die Kindervertretung schlägt je eine*n Delegierte*n für die Kinder- und Jugendbeiräte der Ortsgemeinden vor.

§6 Jugendvertretung

Die Jugendvertretung tagt etwa alle drei Monate. Der Kirchengemeinderat ist verpflichtet, hier regelmäßig über seine Arbeit zu berichten.

Die Jugendvertretung besteht aus

- Delegierten der Vollversammlung
- Delegierten der Interessensgruppen
- Hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Jugendlichen, zum Beispiel Konfirmand*innenarbeit

Die Arbeit der Jugendvertretung betrifft alle Arbeit in der Kirchengemeinde für und mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen ab 12 bis 27 Jahren. Dabei hat sie insbesondere die Aufgabe, die anfallenden Geschäfte bzgl. der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu führen

Die Jugendvertretung bereitet die Finanzplanung für die Arbeit mit Jugendlichen der Kirchengemeinde für den Haushaltsplan vor.

Sie wählt einen Jugendvertretungs-Vorsitz, der die Treffen leitet und für die Versendung des Protokolls Sorge trägt. Der Jugendvertretungs-Vorsitz berichtet bei der Vollversammlung von der Arbeit in altersangemessener Weise.

Die Jugendvertretung wählt die Delegierten und deren Stellvertreter*innen für die Kirchenkreisjugendvollversammlung.

Die Jugendvertretung schlägt je eine*n Delegierte*n für die Kinder- und Jugendbeiräte der Ortsgemeinden vor.

Die Jugendvertretung wählt den Vorsitz für die Kinder- und Jugendvollversammlung. Personen für den Vorsitz müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Der Vorsitz setzt sich aus bis zu drei Personen zusammen.

Die Jugendvertretung tagt in der Regel öffentlich. Zur Sitzung lädt der Vorsitz schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein. Für bestimmte Tagesordnungspunkte, die vertraulich sind, können Gäste von der Sitzung ausgeschlossen werden.

Die Vertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Die*der Kassenwart*in wird von der Vertretung bestimmt. Sollte sich niemand dazu bereit erklären, übernimmt der Jugendvertretungs-Vorsitz diese Aufgabe.

§7 Änderung dieser Ordnung

Anträge auf Änderung der Ordnung müssen mit der vorläufigen Tagesordnung zur Vollversammlung verschickt werden. Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Verliert ein Teil der Ordnung seine Gültigkeit, bleiben alle anderen Teile in Kraft. Auf der Vollversammlung beschlossene Änderungen der Ordnung treten sofort in Kraft.

§8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Beschluss durch die Vollversammlung in Kraft.

Stand: 10.09.2023

Am 10.09.2023 haben 36 Kinder und 51 Jugendliche gewählt. Diese Ordnung tritt in Kraft mit 80 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen.